

Höxter
5

1355 Apr. 12. (dominica Quin modo sancti)

stadta. civ. Höxter

37

Lütgermeister u. Rat zu Huxere haben folgenden Rat bezüglich der Forderung
und Gerade des in der Stadt Messerbenen Brünnes:

Der Lohn von Forderung oder Gerade ~~in der Stadt~~ muß binnen Monatsfrist auf
weisen, daß es der Waßer Lohn ist. Von jeder Forderung oder Gerade, die aus dem Saup
gelt (warme men de kuten dat hus gift unde over den sul), esfall das St-Gift Hospital
den 4. Pfennig, wie man altes her üblich. Bei anbedachten Lohren sollen zwei Ratmännchen
u. die Vorwinder des St-Gift Hospitals den Waßer auf festu. Tag in Geldbusch den
Hospital hinklagen und wenn sich der Lohn binnen festu. Tag meldet, sollen ein
Doppel eselben. An anbedachten soll der Waßer mit auß gefandig werden, wenn sie
dies lebende nachweisen, daß ihre Stadt Forderung u. Gerade ihres Brünnes auf an festu.
Löhre außlieft.

Für Forderung sollen wir die besten Messer ^{des Mannes} und die besten ihre zugehörigen Kleider,
für Gerade wir die besten der Frau selbst zugehörigen Kleider.
Messer sollen nicht außer Saup gegeben werden, sondern wir es den zwei Ratmännchen
u. den Vorwindern des St-Gift Hospitals geschäftig Geldbusch

Diesel (nicht anbedacht): Stadt Loßhe (ab)

Or (und) Jars - Jude. Nicaut Corio f. J. H. III. J. 3 R. 25 f